

18.01.2023

FÖRDERUNG INTERKOMMUNALER ZUSAMMENARBEIT



Das für Kommunen zuständige Hessische Ministerium des Innern und für Sport unterstützt freiwillige interkommunale Kooperationen. Hierfür gibt es seit 2001 die „Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit“, die zuletzt Ende 2021 um weitere fünf Jahre verlängert wurde. Zudem berät das Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit (kikz) hessische Kommunen zu allen strategischen und inhaltlichen Fragen rund um die interkommunale Zusammenarbeit.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle hessischen Kommunen und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person. Die Beantragung der Fördermittel soll als Gruppenantrag der miteinander kooperierenden Kommunen erfolgen.

Fördervoraussetzungen

Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind:

- a) die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben
 - ★ im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens,
 - ★ der Haupt- und Personalangelegenheiten,
 - ★ des Ordnungswesens,
 - ★ der Bauverwaltung und des Baubetriebshofs.

- b) Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu können auch zählen:
 - ★ Kooperationen von Feuerwehren (darunter auch die freiwillige Fusion von Ortsteilfeuerwehren),
 - ★ die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Sportanlagen,

- ★ die Organisation der kommunalen Wirtschafts- und Tourismusförderung,
- ★ Kooperationen zur Bewältigung des demografischen Wandels und weiterer wichtiger Zukunftsaufgaben.

Weitere Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur können zusätzlich gemeinsam erfüllt werden. Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Bereiche beschränken.

An einer Kooperation sollen in der Regel mindestens drei Kommunen beteiligt sein. In begründeten Ausnahmefällen genügt auch die Zusammenarbeit von zwei Kommunen. Der Kooperationsverbund ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch für eine Dauer von fünf Jahren. Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sachlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 % pro Jahr erzielt werden (Effizienzgewinn). Investitionsfolgeaufwendungen können bei der Berechnung berücksichtigt werden. Die Zuwendung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Einsparungen stehen.

Förderhöhe

- a) Die Regelzuwendung für die Bildung eines entsprechenden Kooperationsverbundes von drei Kommunen beträgt 75.000 Euro und von mehr als drei Kommunen 100.000 Euro. Wird aus besonderem Grund auch die Zusammenarbeit von nur zwei Kommunen anerkannt, beträgt die Regelzuwendung 50.000 Euro.
- b) Kooperationen, denen ein besonderer Vorbildcharakter zugesprochen wird und die eine breit angelegte möglichst viele selbständige Bereiche umfassende Zusammenarbeit begründen, können eine über die Regelzuwendung hinausgehende höhere Zuwendung erhalten. Kooperationen eines Landkreises, an denen die überwiegende Zahl der kreisangehörigen Gemeinden beteiligt ist, können ebenfalls eine höhere Zuwendung erhalten.
- c) Kooperationen, die zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden die gemeinsame Erfüllung nahezu aller kommunalen Aufgabenfelder vorsehen (Gemeindeverwaltungsverband), können eine besondere Zuwendung von 150.000 Euro für jede teilnehmende Gemeinde erhalten.
- d) Fusionsprojekte im Bereich der Ortsteilfeuerwehren werden in der Regel mit einer Zuwendung von 15.000 Euro für jede beteiligte Ortsteilfeuerwehr gefördert.

Antragstellung

In einem formlosen Antrag sind die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen der konkreten Kooperation sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darzustellen. Die Anträge sind elektronisch an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auf dem Dienstweg zu richten. Die Aufsichtsbehörden haben dem Antrag eine bewertende Stellungnahme beizufügen.

Notwendige Antragsunterlagen im Überblick:

- ★ Formloses Antragsschreiben einer der beteiligten Kommunen (als sog. Gruppenantrag der miteinander kooperierenden Kommunen), in dem das Kooperationsprojekt dargestellt und erläutert wird.

- ★ Kopien der Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen, interkommunale Zusammenarbeit mit den kooperierenden Gemeinden in den beschriebenen Bereichen durchzuführen.
- ★ Auf den Beschlussfassungen der Gemeindevertretung aufbauende vertragliche Regelung, wie die interkommunale Zusammenarbeit durchgeführt wird. In der Regel wird dies ein öffentlich-rechtlicher Vertrag sein, in Fällen der Gründung eines Zweckverbandes eine Zweckverbandssatzung.
- ★ Rechnerische Darlegung, dass durch die IKZ eine mindestens 15 prozentige Kosteneinsparung erfolgen wird. Dies soll dargestellt werden in einer Gegenüberstellung der bisherigen Sach- und Personalkosten der einzelnen beteiligten Kommune zu den gesamten Personal- und Sachkosten des Kooperationsverbundes. Die Gesamtkosten des Kooperationsverbundes sollen dabei mindestens um 15 Prozent niedriger ausfallen als die Summe der bisherigen Gesamtkosten der Kommunen.

Weitere Informationen und Kontakt

[Rahmenvereinbarung des Hessisches Ministerium des Innern und für Sport zum Förderprogramm](#)

Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit: <http://www.ikz-hessen.de/>

Andrea Reusch-Demel

Referatsleiterin
Kommunale Strukturen und Interkommunale Zusammenarbeit
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 353 1528

E-Mail: Andrea.Reusch-Demel@hmdis.hessen.de

Claus Spandau

Leiter
Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit
Wiesbaden
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 353 1529

E-Mail: c.spandau@gmx.de

Daniela Willkommen

Sachbearbeiterin für Interkommunale Zusammenarbeit in Hessen

Mobil: 0152 / 53 18 00 57

Tel.: 0611 / 353 1529

E-Mail: daniela.willkommen@hmdis.hessen.de